

## **Stiftungssatzung**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen:

**Stiftung der Volksbank Enger-Spenge**

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Enger.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2**

#### **Gemeinnütziger Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist neben der finanziellen Förderung und Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften gem. § 58 Nr. 1 AO die Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), des Sportes (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO), des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO).

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung und Erhaltung wichtiger Kulturwerte, insbesondere im Bereich der regionalen Stadtgeschichte z.B. durch Förderung, Unterstützung und Erhalt von historischen Gebäuden und Museen,
- b) die Förderung und Unterstützung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen mit außergewöhnlicher Bedeutung für den regionalen Bereich z.B. durch Veranstaltungen und Ausstellungen von Malern, Grafikern, Bildhauern, Unterstützung von Theater- und Konzertveranstaltungen,
- c) die Förderung und Unterstützung junger regionaler Künstler z.B. durch Förderpreise und Förderstipendien (diese Unterstützung dient der Bestreitung von Personal- und Sachaufwendungen und beinhaltet nicht die Sicherung des Lebensunterhaltes der Empfänger),

- d) die Förderung und Unterstützung der Errichtung von Sportanlagen,
  - e) die Förderung und Unterstützung sportlicher Übungen und Leistungen,
  - f) die Förderung und Unterstützung von Sportvereinen,
  - g) die Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen in ihrem Bemühen um die Deckung der Grundbedürfnisse von Menschen und um einen gewissen Lebensstandard, sowie die Unterstützung dieser Organisationen in der von ihnen zum Gemeinwohl ausgeübten Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Zahlung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (so genannter Ehrenamtsfreibetrag) bzw. der Ersatz von nachgewiesenen Auslagen ist zulässig.
- (7) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

### **§ 3**

#### **Erhaltung des Stiftungsvermögens**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen (gewidmete Vermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es soll aller unter § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke dienen. Daneben kann die Stiftung ein sonstiges Vermögen zum Verbrauch haben.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Grundstockvermögen und Teilverbrauchsvermögen dürfen umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne können gebildet werden und ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
- (4) Zuwendungen Dritter können dem Grundstockvermögen oder dem Teilverbrauchsvermögen zugeordnet werden.
- (5) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 4**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z.B. Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung der Stiftungszwecke zeitnah zu verwenden. Sofern die Stiftung über ein Verbrauchsvermögen verfügt, kann sie diese Gelder beliebig für den Zweck einsetzen.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (3) Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen oder dem Teilverbrauchsvermögen zugeführt werden.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haben nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind dabei an den Stiftungszweck gebunden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und

satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

- (5) Der Vorstand kann beschließen, einen Geschäftsführer zu beauftragen, sofern es die Ertragslage der Stiftung zulässt. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (6) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat der Volksbank Engerspenge eG, bzw. bei Fusion vom neuen Aufsichtsrat gewählt. Sie können von diesem auf Vorschlag des Kuratoriums aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder abberufen werden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils drei Jahre. Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, können nicht wiedergewählt werden.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat der Aufsichtsrat rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstands zu wählen. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers sowie durch Abberufung.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Aufsichtsrat gewählt. Auf Ersuchen des Aufsichtsrates kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses stets erstattet werden. Wenn der Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern des Vorstands dies rechtfertigt, kann darüber hinaus durch einstimmigen Vorstandsbeschluss eine angemessene Pauschale (maximal in Höhe der Ehrenamtszuschale) festgesetzt werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam, bei Verhinderung eines Mitgliedes handelt das andere Mitglied allein. Er ist in seiner Vertretungsmacht durch den in § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten gemeinnützigen Zweck der Stiftung beschränkt.

---

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - b) die Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses der Stiftung
  - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und des Teilverbrauchsvermögens
  - d) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung mit entsprechender jährlicher Rechenschaftslegung gegenüber dem Kuratorium und der Stiftungsaufsichtsbehörde
  - e) ggf. die Bestellung eines Geschäftsführers, die Festsetzung seiner Vergütung und die Überwachung der Geschäftsführung
  - f) Aufgaben nach § 6 (5) und (6)
  - g) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Auf § 11 Abs. 3 wird verwiesen. Jedes Organmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung seines Organes unter Angabe des Grundes zu verlangen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wird vom Aufsichtsrat der Volksbank Enger-Spenge eG, bzw. bei Fusion vom neuen Aufsichtsrat gewählt. Es besteht aus mindestens 3 Personen, höchstens 8 Personen.

- (2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, können nicht wiedergewählt werden. Die Kuratoriumsmitglieder müssen Mitglied der Volksbank Enger-Spenge eG bzw. deren Rechtsnachfolger sein.
- (3) Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat der Aufsichtsrat die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Der Aufsichtsrat entscheidet zuvor über die Personenzahl innerhalb der Variablen.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern wählt der Aufsichtsrat die Nachfolger, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das Kuratorium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.
- (5) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes können Mitglieder des Kuratoriums vom Aufsichtsrat abberufen werden. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses stets erstattet werden. Wenn der Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern des Kuratoriums dies rechtfertigt, kann darüber hinaus durch einstimmigen Kuratoriumsbeschluss eine angemessene Pauschale (maximal in Höhe der Ehrenamtszuschale) festgesetzt werden.
- (7) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand zu überwachen, insbesondere
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Entlastung des Vorstandes.
  - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13
- (2) Eine Sitzung ist durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens 1mal im Jahr, schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Mit der schriftlichen

Ladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Auf § 11 Abs. 3 wird verwiesen. Jedes Organmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung seines Organes unter Angabe des Grundes zu verlangen.

- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

## **§ 11 Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann max. ein weiteres Mitglied vertreten.
- (2) Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (3) In der Einladung zur Sitzung kann vorgesehen werden, dass Organmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und andere Rechte ausüben können; Satz 1 gilt entsprechend. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort nach Satz 3 zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Organmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind ebenfalls zulässig.
- (4) Über Beschlüsse zur Bestellung des Vorstandes und des Kuratoriums ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

## **§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt in getrennten Abstimmungen von Vorstand und Kuratorium und bedarf einer Mehrheit von jeweils  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen Antrag innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden.
- (4) Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

### **§ 13**

#### **Zusammenschluss mit einer oder mehreren Stiftungen/ Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder Auflösung der Stiftung**

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

### **§ 14**

#### **Vermögensanfall**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung verbleibende Vermögen zu je  $\frac{1}{2}$  an
  - a) die Städte Enger und Spengemit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich entsprechend den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung zu verwenden.

**§ 15**  
**Stellung des Finanzamtes**

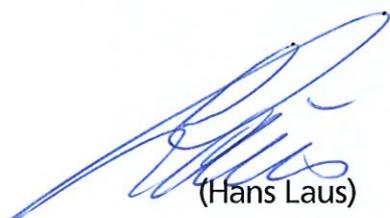
- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**§ 16**  
**Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung**

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Enger, den 07.12.2023

Der Vorstand



(Hans Laus)



(Oliver Ohm)

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe der Genehmigung in Kraft.

